

Marktgemeinde

Schönberg am Kamp

Aktualisierung Örtliches Raumordnungsprogramm

12. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Auflage

SUP-Screening



Kordina und Riedmann ZT GesmbH
1170 Wien, Franz-Glaser-Gasse 14/3

IMPRESSUM

Bearbeitung: Bettina Riedmann MAS ETH RP

Marie Schütz B.Sc.

Medieninhaber: Kordinazt und Riedmann ZT GesmbH
1170 Wien, Franz-Glaser-Gasse 14/3

Tel.: (01) 587 78 72

Fax: (01) 587 78 72-9

E-Mail: office@kordinazt.at

Web: www.kordinazt.at

PRÜFUNG DER SUP-PFLICHT

Bei den Änderungspunkten der 12. Flächenwidmungsplanänderung handelt es sich ausnahmslos um Anpassungen an

- die aktualisierte Digitale Katastralmappe (DKM) (Stand Oktober 2024),
- den Naturbestand / die Ist-Situation vor Ort oder
- überörtliche Vorgaben (bspw. Rückwidmung von Bauland innerhalb der roten/gelben Gefahrenzone).

Dies gilt sowohl für die technischen als auch die inhaltlichen Änderungspunkte.

Bei den technischen Änderungen handelt es sich vorwiegend um Anpassungen des Verlaufs der Widmungsgrenzen, die sich aufgrund der Aktualisierung der DKM ergeben (insb. Korrektur von Straßenverläufen) und/oder indem beispielsweise Grundstücke, die seit jeher im Eigentum der Gemeinde stehen und als öffentliche Gehsteige genutzt werden, entsprechend von Bauland auf öffentliche Verkehrsfläche (Vö) umgewidmet werden.

Zwar beschränken sich die inhaltlichen Änderungen ebenfalls auf Korrekturen an den Naturbestand, jedoch handelt es sich bei diesen nicht nur um Anpassungen der Grenzen zwischen unterschiedlichen Widmungen oder partiellen Rückwidmungen von Baulandflächen, sondern um Umwidmungen/Korrekturen ganzer Grundstücke sowie in einem Fall um eine Ausweitung der Baulandwidmung. Die inhaltlichen Änderungen sind daher, wenn auch in geringem Maße, tiefergreifend als die technischen Änderungen. Um sich, in Anbetracht einer etwaigen Notwendigkeit einer SUP, dem Ausmaß bzw. der Umweltwirkungen der inhaltlichen Änderungen sicher zu sein, folgt anschließend eine Beschreibung bzw. Erläuterung der vier inhaltlichen Änderungspunkte. Auf eine separate Begründung für die technischen Änderungspunkte wird verzichtet.

KG Plank am Kamp

Änderungspunkt I1: Es handelt sich um eine Umwidmung von Bauland-Betriebsgebiet zu Bauland-Wohngebiet. Auf diese Weise wird der Auflassung der Tischlerei (Handwerksbetrieb), welche ihre Tätigkeit bereits im Jahr 2013 eingestellt hat, entsprochen. Die Bestandsgebäude dienen derzeit, entsprechend der ange strebten BW-Widmung, der Wohnnutzung (Deckung des familieneigenen Wohnbedarfs). Es sind keine zukünftigen Bautätigkeiten angestrebt; die Fläche ist bereits vollends bebaut. Der im Nordwesten gelegene schmale Randstreifen der beiden betroffenen Grundstücke, der im HQ-Überflutungsbereich und im Natura 2000 Gebiet „Kamp- und Kremstal“ liegt, wird auch künftig nicht bebaut (dieser ist für eine Bebauung ungeeignet); der Natur-/Retentionsraum bleibt wie im Bestand erhalten. Mit der Umwidmung wird der Ist-Situation entsprochen und die Wohnnutzung langfristig gesichert. Die mit der zukünftigen BW-Widmung einhergehenden potenziell möglichen Umweltauswirkungen sind im Vergleich zur gegenwärtigen BB-Widmung erheblich geringer; die Durchführung eines SUP-Screenings ist daher nicht notwendig.

Änderungspunkt I4: Es handelt sich um eine Ausweitung der Widmung Bauland-Agrargebiet. Die BA-Widmung wird auf den vollen Gebäudeumriss des historisch bestehenden Vierseithofes erweitert. Aktuell ist nur ein Teil des Hofgebäudes als Bauland-Agrargebiet gewidmet, während sich der übrige Gebäudeteil seit jeher in der Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft befindet. Dies spielte aufgrund der bislang ausnahmslos landwirtschaftlichen Nutzung des Gebäudes als Reiteinstellbetrieb keine Rolle. Da das Hofgebäude jedoch zukünftig als Therapiezentrum (therapeutische Arbeit mit Pferden, bei der der Mensch durch den Kontakt mit Pferden unterstützt wird) genutzt werden soll, ist eine gänzliche

Widmung des Gebäudes als Bauland erforderlich. Da mit der Ausweitung der BA-Widmung lediglich dem historischen landwirtschaftlichen Gebäudebestand entsprochen wird (es werden keine unbauten Flächen umgewidmet; es besteht somit keine Möglichkeit für eine Ausweitung der bebauten Fläche) und die therapeutische Arbeit mit Pferden jedenfalls zu keinen höheren potenziell möglichen Umweltauswirkungen führt als die bisherige Nutzung als Reiteinstellbetrieb, ist die Durchführung eines SUP-Screenings trotz Umwidmung von Glf zu BA aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

KG Schönberg

- Änderungspunkt I2: Es handelt sich um eine Umwidmung von Grünland-Sportstätte zu Grünland-Land- und Forstwirtschaft. Die Widmung als Gspo fand ihrerzeit statt, da vor in etwa 40 Jahren angedacht war, auf der Fläche einen Eislaufplatz zu errichten. Dieser wurde jedoch nie umgesetzt. Da die Realisierung der Eislauffläche auch zukünftig nicht vorgesehen ist, wird die Fläche nun, gemäß der seit jeher bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung, auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft rückgewidmet. Es ergibt sich somit keine Nutzungsänderung. Die mit der Glf-Widmung einhergehenden potenziell möglichen Umweltwirkungen sind jedenfalls geringer als jene einer Gspo-Widmung bzw. jene eines Eislaufplatzes oder einer anderweitigen Sportstätte (z.B. Lärm). Die Errichtung landwirtschaftlicher o.ä. Bauten ist nicht angedacht. Die Fläche soll wie im Bestand fortgeführt bzw. weiter bewirtschaftet werden. Die Lage der Fläche im HQ-Überflutungsbereich, umgeben von Gewässer, befürwortet zudem eine Umwidmung auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft. Aus fachlicher Sicht kann die Durchführung eines SUP-Screenings daher entfallen.
- Änderungspunkt I3: Es handelt sich einerseits um eine Umwidmung von einer Wasserfläche zu einer öffentlichen Verkehrsfläche sowie andererseits um eine Umwidmung von einer öffentlichen Verkehrsfläche zu Grünland-Spielplatz. Die Umwidmung erfolgt, um den seit dem Jahr 2002 bestehenden Spielplatz auf Gemeindegrund in der Flächenwidmung zu legitimieren und seinen Fortbestand rechtlich zu sichern. Ein Ausbau des Spielplatzes ist nicht angedacht. Der Spielplatz soll wie im Bestand aufrechterhalten bleiben. Gleiches gilt für den aktuell fälschlicherweise als Gewässerfläche gewidmeten Kfz-Parkplatz. Dieser ist, als zugehörige Parkfläche zum Spielplatz bzw. für das im unmittelbaren Nahbereich befindliche Gemeindeamt, ebenfalls seit Jahrzehnten vorhanden. Es ergeben sich demnach keine Änderungen in der Nutzung, sondern lediglich Anpassungen an den tatsächlichen Bestand vor Ort, weshalb sich im Vergleich zur Ist-Situation auch keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die Umwidmung auf Gspi ergeben. Zwar liegt die Fläche im HQ-Überflutungsbereich, umgeben von Gewässer, allerdings befinden sich lediglich Spielgeräte und keine Gebäude auf der Fläche. Während die Neuerrichtung eines Spielplatzes auf der Fläche aus fachlicher Sicht jedenfalls abzuwegen wäre, ist die Herstellung einer Widmungskonformität für den seit über 20 Jahren bestehenden Spielplatz durchaus legitim und notwendig, trotz Lage im HQ-Überflutungsbereich.
- Darüber hinaus befindet sich die Fläche im Dorfzentrum der KG Schönberg, im Nahbereich des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Schönberg am Kamp und somit im Ortskern bzw. in Zentrumslage, in der eine allfällig lautere Nutzung, wie Kinderspielen, jedenfalls verträglich ist. Die zentrale Lage des Spielplatzes ist hinsichtlich der Erschließung für die örtliche Bevölkerung ebenfalls sehr günstig.

Da der Spielplatz in Richtung Süden unmittelbar am Kamp bzw. am begleitenden Grünstreifen des Kamps (und somit sicher) verortet ist; in Richtung Norden ebenfalls ein Gehölzstreifen anschließt und keine direkte Wohnnutzung oder andere Nutzung, die durch einen angrenzenden Spielplatz beeinträchtigt sein könnte; nach Osten lediglich Wald- und Wiesenflächen anschließen; und im Westen der gemeindeeigene Parkplatz sowie in weiterer Folge die Hauptstraße liegt, bestehen jedenfalls keine Nutzungskonflikte (wie z.B. hinsichtlich Lärm) zwischen Spielplatz und Umgebung.

Aus fachlicher Sicht ist die Durchführung eines SUP-Screenings nicht erforderlich.

Durch die Änderungen der 12. Flächenwidmungsplanänderung kommt es im Vergleich zum derzeitigen Bestand – bis auf den inhaltlichen Änderungspunkt 14, siehe obenstehend – zu keinen Nutzungsänderungen. Die Flächenwidmung wird im Rahmen der 12. Änderung auf den Stand der Technik angepasst.

Als Folge der Geringfügigkeit der technischen und inhaltlichen Änderungen von Inhalt wie Umfang können erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt a priori ausgeschlossen werden. Da sich die Änderungen auf Anpassungen an die alt-bestehenden örtlichen Gegebenheiten beschränken und es sich auch bei den als inhaltliche Änderungen geführten Punkten genaugenommen um technische Bereinigungen der Flächenwidmung handelt, ergeben sich keine Widersprüche zum örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde. (Letzteres wurde ebenfalls erst jüngst aktualisiert und befindet sich derzeit im Stadium der Auflage.) Einwendungen seitens der Bevölkerung sind, wenn, dann nur in einem geringen Maß zu erwarten.

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bzw. eines SUP-Screenings kann aus fachlicher Sicht für die gesamte 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes entfallen. Das Ausfüllen des Screening Formulars 3 (Tabellen 1 und 2) der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (2023) ist somit nicht notwendig.

Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten 2023

Screening Formular 2

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde

Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)

erstellt von Büro Kordina und Riedmann ZT

unter der Planzahl F-25/12/001

am 10.12.2025

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	Die gesamte 12. Änderung ist von Inhalt u. Umfang so geringfügig, dass erheb. neg. Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können.
▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	betroffene Änderungspunkte: keine

B: SUP obligatorisch durchzuführen

▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	betroffene Änderungspunkte: keine
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	betroffene Änderungspunkte: keine

SUP erforderlich

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich	betroffene Änderungspunkte: keine
▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich	betroffene Änderungspunkte: keine

Das Ziel der Erstabschätzung laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungsmaßnahmen	mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant	
gesamte 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes	Boden:				
	- Bodenverbrauch	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	- Versiegelungsgrad	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	Klima:				
	- Mikroklima	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	Wasser:				
	- Stoffeintrag	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	- Erschöpfung	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	- Uferfreihaltung	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	

7

Im Rahmen der 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes waren keine Planungskonsultationen von Dienststellen (wie bspw. der Bezirksforstinspektion o.a.) notwendig.